

Kleine Anfrage

des Abg. Christian Schäfer AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Finanzen

**Förderung von Nichtregierungsorganisationen
im Rhein-Neckar-Kreis**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Nichtregierungsorganisationen im Rhein-Neckar-Kreis erhielten seit 2023 Fördermittel aus dem Landeshaushalt?
2. Aus welchen Haushaltstiteln stammen die Fördermittel für Nichtregierungsorganisationen im Rhein-Neckar-Kreis?
3. In welcher Höhe wurden Nichtregierungsorganisationen im Rhein-Neckar-Kreis in den letzten drei Jahren gefördert?
4. Welche Kriterien müssen Nichtregierungsorganisationen im Rhein-Neckar-Kreis erfüllen, um Landesmittel zu erhalten?
5. Wie wird die Verwendung der Fördermittel durch Nichtregierungsorganisationen im Rhein-Neckar-Kreis kontrolliert?
6. Gibt es Hinweise auf eine Zweckentfremdung von Fördermitteln bei Nichtregierungsorganisationen im Rhein-Neckar-Kreis?
7. Welche Nichtregierungsorganisationen im Rhein-Neckar-Kreis haben Fördermittel beantragt, aber keine erhalten?
8. In welchem Umfang fördert die Landesregierung politische Bildungsarbeit von Nichtregierungsorganisationen im Rhein-Neckar-Kreis?
9. Wie viele Nichtregierungsorganisationen im Rhein-Neckar-Kreis sind in Projekte der Landesregierung eingebunden?
10. Wie bewertet die Landesregierung die Transparenz bei der Förderung von Nichtregierungsorganisationen im Rhein-Neckar-Kreis?

6.8.2026

Christian Schäfer AfD

Eingegangen: 17.7.2026/Ausgegeben: 11.8.2026

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Nichtregierungsorganisationen erhalten in erheblichem Umfang öffentliche Mittel aus dem Landeshaushalt. Dies steht im Einklang mit der Argumentation der CDU/CSU-Bundestagsfraktion in ihrer Kleinen Anfrage zur „Politischen Neutralität staatlich geförderter Organisationen“ (Bundestagsdrucksache 20/15035 vom 24. Februar 2025). Dort wird ausgeführt, dass die Frage der politischen Neutralität staatlich geförderter Organisationen zunehmend für Debatten sorgt.

Manche Stimmen sehen in den Nichtregierungsorganisationen (NGOs) eine Schattenstruktur, die mit staatlichen Geldern indirekt Politik betreibt. Laut dem Bericht „NGOs sollen künftig 10 Millionen Euro mehr vom Bund erhalten“ erschienen in der „Welt“ am 28. August 2025 erhalten zahlreiche NGOs, die sich öffentlich politisch links positionieren, finanzielle Mittel aus Bundesministerien. Dies stellt ein Spannungsverhältnis dar, denn wenn diese Organisationen aktiv in die politische Meinungsbildung eingreifen, könnte dies ein Verstoß gegen die demokratische Grundordnung sein. Ein besonders umstrittenes Beispiel ist der Verein „Omas gegen Rechts“, der über das Programm „Demokratie leben!“ Fördermittel erhalten hat.

Nichtregierungsorganisationen dürfen nicht zu parteipolitischen Zwecken oder indirekter Wahlkampfunterstützung eingesetzt werden – dies verstößt gegen den Grundsatz der Chancengleichheit. Die parlamentarische Kontrolle der rechtmäßigen Verwendung von Steuermitteln ist eine Kernaufgabe des Parlaments.

Antwort

Mit Schreiben vom 5. August 2026 Nr. AZ FM2-0462.5-4/2/2 beantwortet das Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Anfrage bezieht sich auf: Nichtregierungsorganisationen (NGOs). Bislang konnte sich keine einheitliche Definition von ‚Nichtregierungsorganisationen‘ (NGO, für englisch ‚Non-Governmental Organization‘) durchsetzen. Nach dem Lexikon der Politikwissenschaft (Hg. von Dieter Nohlen und Rainer-Olaf Schultze, 4. Aufl. 2010) bezeichnet der Begriff ‚Nichtregierungsorganisation‘ „zivilgesellschaftlich angebundene Organisationen, die sich in Abgrenzung zu Staat und Markt verstehen. Ihr wesentliches Merkmal besteht darin, dass sie nicht regierungsabhängig, also gegenüber dem Staat autonom sind und nicht profitorientiert arbeiten, also nicht von kommerziellen Interessen geleitet werden.“ Von anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren wie z. B. Bürgerinitiativen oder Sozialen Bewegungen unterscheiden sie sich dadurch, dass sie konkrete Organisationsstrukturen ausbilden. Diese große Vielfalt von NGO kann z. B. je nach Rechtsform, innerer Struktur, Art der Mitgliedschaft, dem bearbeiteten Problemfeld, den gewählten Handlungsformen oder auch dem territorialen Wirkungsfeld (lokal, regional, national, supranational, global) weiter untergliedert werden.

Insofern kann die Zahl der NGO, die in Baden-Württemberg ansässig oder tätig sind, nicht genau beziffert werden.

Der ZiviZ-Survey 2023 der Zivilgesellschaft in Zahlenweise (ZiviZ) im Stifterverband hat die Anzahl der Vereine in Baden-Württemberg für das Jahr 2022 auf 86 903 beziffert, hinzu kamen 3 607 Stiftungen und 1 989 andere zivilgesellschaftliche Organisationen.

1. Welche Nichtregierungsorganisationen im Rhein-Neckar-Kreis erhielten seit 2023 Fördermittel aus dem Landeshaushalt?

3. In welcher Höhe wurden Nichtregierungsorganisationen im Rhein-Neckar-Kreis in den letzten drei Jahren gefördert?

Die Fragen 1 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Aufgrund der Vielzahl der Organisationen, die unter dem Begriff der „NGO“ zu fassen sind (siehe Vorbemerkung) sowie der nicht immer eindeutigen Abgrenzung zu anderen Akteuren ist eine umfassende Auflistung gewählter Zuschüsse seit 2023 nicht möglich.

Grundlegende Informationen zu Finanzhilfen des Landes sind dem regelmäßig erstellten Subventionsbericht (zuletzt Landtagsdrucksache 18/175 vom 29. Juni 2026) zu entnehmen.

2. Aus welchen Haushaltstiteln stammen die Fördermittel für Nichtregierungsorganisationen im Rhein-Neckar-Kreis?

Entsprechend der Vielfältigkeit des zivilgesellschaftlichen Engagements, welches von „NGOs“ mit unterschiedlichster Zielrichtung verfolgt wird, erfolgt eine Unterstützung aus zahlreichen Haushaltstiteln mehrerer Einzelpläne. Eine detaillierte Auflistung ist nicht möglich, s. h. auch Antwort zu Nr. 1 und 3.

4. Welche Kriterien müssen Nichtregierungsorganisationen im Rhein-Neckar-Kreis erfüllen, um Landesmittel zu erhalten?

„NGOs“ müssen wie alle anderen potenziellen Förderempfänger die Kriterien zur Erfüllung der Anforderungen der jeweiligen Förderung erfüllen. Diese ergeben sich aus dem jeweiligen Förderprogramm und der ggf. zugehörigen Förder-Verwaltungsvorschrift sowie aus den allgemeinen Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO).

5. Wie wird die Verwendung der Fördermittel durch Nichtregierungsorganisationen im Rhein-Neckar-Kreis kontrolliert?

Eine Kontrolle erfolgt vonseiten der zuwendungsgebenden Stellen v. a. im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung. Der Zuwendungsempfänger hat einen Verwendungsnachweis sowie ggf. einen Zwischennachweis zu erbringen, der grundsätzlich aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht. Die Prüfung erfolgt somit regelmäßig während und nach der Laufzeit der Förderung.

6. Gibt es Hinweise auf eine Zweckentfremdung von Fördermitteln bei Nichtregierungsorganisationen im Rhein-Neckar-Kreis?

Staatliche Fördermittel unterliegen grundsätzlich einer Zweckbindung. Soweit Mittel im Einzelfall zweckwidrig eingesetzt werden, kann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der §§ 48 bis 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes der Förderbescheid aufgehoben und die gewährte Zuwendung zurückgefordert werden.

Aufgrund der Vielzahl der Organisationen, die unter dem Begriff der „NGO“ zu fassen sind (siehe Vorbemerkung) sowie der nicht immer eindeutigen Abgrenzung zu anderen Akteuren ist eine konkrete Zuordnung etwaiger Zweckentfremdungen durch „NGOs“ nicht möglich.

7. Welche Nichtregierungsorganisationen im Rhein-Neckar-Kreis haben Fördermittel beantragt, aber keine erhalten?

Aufgrund der Vielzahl der Organisationen, die unter dem Begriff der „NGO“ zu fassen sind (siehe Vorbemerkung) sowie der nicht immer eindeutigen Abgrenzung zu anderen Akteuren ist eine umfassende Auflistung gewährter sowie nicht gewährter Fördermittel nicht möglich.

Grundlegende Informationen zu Finanzhilfen des Landes sind dem regelmäßig erstellten Subventionsbericht (zuletzt Landtagsdrucksache 18/175 vom 29. Juni 2026) zu entnehmen.

8. In welchem Umfang fördert die Landesregierung politische Bildungsarbeit von Nichtregierungsorganisationen im Rhein-Neckar-Kreis?

Aufgrund der Vielzahl der Organisationen, die unter dem Begriff der „NGO“ zu fassen sind (siehe Vorbemerkung) sowie der nicht immer eindeutigen Abgrenzung zu anderen Akteuren ist eine Zuordnung von „NGOs“, welche Förderempfänger von Förderprogrammen mit der Zielrichtung politischer Bildungsarbeit waren bzw. sind, nicht möglich.

9. Wie viele Nichtregierungsorganisationen im Rhein-Neckar-Kreis sind in Projekte der Landesregierung eingebunden?

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen steht die Landesregierung bei der Umsetzung von Projekten entsprechend ihrer Aufgaben mit einer Vielzahl von Organisationen im Austausch. Landesmittel sowie Förderungen werden ausschließlich nach gesetzlichen Vorgaben gewährt.

10. Wie bewertet die Landesregierung die Transparenz bei der Förderung von Nichtregierungsorganisationen im Rhein-Neckar-Kreis?

Den Landtagsabgeordneten steht über das Abgeordneten Informationssystem (AIS) eine umfassende Abfrage- und Einsichtsmöglichkeit zu vonseiten des Landes Baden-Württemberg gewährten Förderungen und Subventionen zur Verfügung. Insofern wird die Transparenz bei der Gewährung von Förderungen allgemein als sehr gut bewertet. Aufgrund der Tatsache, dass unter den Begriff „NGO“ eine Vielzahl von Organisationen zu fassen sind (siehe Vorbemerkung) sowie der nicht immer eindeutigen Abgrenzung zu anderen Akteuren ist eine konkrete Zuordnung von „NGOs“ als Förderempfänger von Förderprogrammen im AIS – wie bereits dargestellt – nicht möglich.

Dr. Bayaz

Minister für Finanzen